

KABL 2023, Nr. 6, 15.05.2023
BO-Nr. 857 – 16.02.2023
Aktenzeichen 831.3/1
PfReg. M 8.2

Richtlinien zur Förderung „Seelsorglicher Initiativen“

§ 1 Vorbemerkung

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung setzt die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur besseren Fokussierung Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte werden wiederum durch einzelne Konkretisierungen weiter ausdifferenziert.

In Schwerpunkt 1 *“Der einzelne Mensch, sein Leben und sein Glauben stehen im Mittelpunkt kirchlichen Handelns“* heißt es mit Blick auf die Konkretisierung:

„Dieser Schwerpunkt konkretisiert sich

- *in einer bedarfsgerechten Einzelseelsorge*
- *in einer lebendigen Glaubenskommunikation, mit der über den persönlichen Glauben offen und ohne Bevormundung gesprochen werden kann.“*

Zur Unterstützung dieser Entwicklung können die Kollektenmittel des 4. Sonntags der Osterzeit für „Seelsorgliche Initiativen“ verwendet werden.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

I) Seelsorge

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die den Dienst der Seelsorge durch haupt- und ehrenamtliche Berufungen neu profilieren und etablieren. Besonders im Blick sind Orte und Angebote der Einzelseelsorge, so dass Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen persönliche Begleitung, Unterstützung und Stärkung erfahren und sich selbstwirksam und partizipierend erfahren können. Zentral sind die Grundhaltungen des Hörens, des Respektes, des Interesses, der Anerkennung und Gastfreundschaft (vgl. „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ Wort der Deutschen Bischöfe zur Seelsorge vom 8. März 2022).

II) Glaubenskommunikation

Gefördert werden zudem Projekte und Maßnahmen einer differenzierten Glaubenskommunikation. Entscheidend für diese ist: Subjektorientierung, ereignisbasierte Pastoral, Differenzierung, Orientierung an der Gegenwart und Entdeckung des Evangeliums in den Lebenswirklichkeiten der Menschen.

Förderungsfähige Projekte der Glaubenskommunikation eröffnen einen angstfreien Raum, in welchem Menschen ihre religiösen Erfahrungen zur Sprache bringen können. Gefördert werden auch christliche Sprachlabore, in welchen nach neuen Ausdrucksformen des Glaubens gesucht wird.

III) Förderzeitraum

Die Förderung „Seelsorglicher Initiativen“ erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Anträge können daher auch rückwirkend für den 01.01.2023 eingereicht werden.

§ 3 Antrag und Bewilligung

I) Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung Seelsorglicher Initiativen
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
oder
per E-Mail an *ha-iv-antraege@bo.drs.de*

unter Angabe des Betreffs: Förderung Seelsorglicher Initiativen

Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

II) Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projektes oder der zu fördernden Maßnahme und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

III) Ob ein Antrag Förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

IV) Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000,00 Euro. Ein kombinierter Antrag aus § 2 Nr. I und Nr. II wird ebenfalls durch die Höchstfördergrenze von 5.000,00 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

Rottenburg a. N., den 29.03.2023

Matthäus Karrer
+ Weihbischof

